



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Energie
Frau Carla Trachsel
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Per E-Mail an: gasvg@bfe.admin.ch

Luzern, 4. Februar 2020

Protokoll-Nr.: 106

Gasversorgungsgesetz; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 haben Sie den Kantonsregierungen den Entwurf eines neuen Gasversorgungsgesetzes (GasVG) zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern den vorliegenden Entwurf für ein Gasversorgungsgesetz begrüsst. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden bestehende kartellrechtliche Unsicherheiten aufgehoben und es wird für die Gasbezüger sowie die Energieversorgungsunternehmen Rechtssicherheit geschaffen. Inhaltlich schliessen wir uns der Stellungnahme der EnDK vom 13. Dezember 2019 an. Weitergehende Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem ausgefüllten Fragebogen in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Antwortfragebogen



Fragebogen zur Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Organisation: Kanton Luzern

1. Gasversorgungsgesetz

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gasversorgung durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird?

Ja Nein

Kommentar: Wir begrüßen, dass mit dem GasVG die kartellrechtlichen Unsicherheiten aufgehoben werden und somit für Bezüger von Gas sowie die Energieversorgungsunternehmen Rechtssicherheit geschaffen wird.

2. Marktöffnung

i. Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gasstarifen versorgt werden (Teilmarktöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Marktöffnung?

Ja Nein (vollständige Marktöffnung wird bevorzugt)

Kommentar: Der Kanton Luzern verfolgt wie der Bundesrat das Ziel, bis 2050 die Treibhausgasemissionen auf netto Null zu reduzieren. Um dieses Ziel schweizweit erreichen zu können, ist eine Dekarbonisierung im Gasbereich innert der kommenden 30 Jahre unabdingbar. Dass kleine Verbraucher, darunter insbesondere Gebäudeeigentümer, von der Marktöffnung ausgenommen werden, erachten wir vor diesem Hintergrund als sinnvoll. Aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen im CO₂-Gesetz sowie dem Kantonalen Energiegesetz (Teil F, MuKE n 2014, erneuerbare Wärme beim Heizungsersatz) kann von einem kontinuierlichen Rückgang der Gasbezüger ausgegangen werden, was zu einer Fragmentierung der Feinverteilung des Netzes führen wird. Die vor diesem Hintergrund notwendige strategische räumliche Energieplanung in der Wärmeversorgung von Gebäuden kann nach unserer Ansicht besser mit einem gebundenen Kundensegment erfolgen.

ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr liegt? (Art. 7 E-GasVG)

Ja Nein, die Schwelle sollte höher liegen. Nein, die Schwelle sollte tiefer liegen.



Kommentar: Wir schliessen uns hier der Stellungnahme der EnDK an:

Die EnDK unterstützt die Teilmarktöffnung. Sie führt zu mehr Wettbewerb, von denen grössere Verbraucher profitieren dürften, während die Endverbraucherinnen und Endverbraucher im regulierten Bereich vor Missbrauch geschützt werden. Es ist zu prüfen, ob die Schwelle zur Marktöffnung auf 300 MWh angehoben werden kann.



- iii. Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Markzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben?
(Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Verzicht auf Stellungnahme

3. Netzzugangsmodell

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)? (Art. 16 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Verzicht auf Stellungnahme

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind? (Art. 3 E-GasVG; Definitionen Transportnetz und Marktgebiet)

Ja Nein

Kommentar: Verzicht auf Stellungnahme



4. Entflechtung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transportnetzbetreiber keine Aufgaben bei der Kapazitätsbewirtschaftung haben und in der Folge dieselben (erleichterten) Entflechtungsvorschriften wie die Verteilnetzbetreiber erfüllen müssen? (Art 5 und Art. 14 Abs. 1 E-GasVG sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen)

Ja Nein

Kommentar: Verzicht auf Stellungnahme

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass der Marktgebietsverantwortliche durch die Gaswirtschaft gegründet und mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (UVEK) eingesetzt wird? (Art. 28 E-GasVG).

Ja Nein, der Marktgebietsverantwortliche soll direkt durch den Bund gegründet werden.

Kommentar: Verzicht auf Stellungnahme

5. Messwesen

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird? (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen)

Ja Nein

Kommentar: Verzicht auf Stellungnahme

- ii. Welche Variante betreffend Zuständigkeit für das Messwesen bevorzugen Sie?

Variante 1 (Netzbetreiber ist zuständig) Variante 2 (freie Wahl von Messstellenbetreiber resp. Messdienstleister)

Kommentar: Verzicht auf Stellungnahme



6. Datahub

Wären Sie damit einverstanden, wenn für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung angestrebt wird, unter Nutzung der für die Stromversorgung entwickelten Lösung? (Beschreibung zum Datahub im erläuternden Bericht)

Ja Nein

Kommentar: Verzicht auf Stellungnahme

7. Bilanzierung

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt? (Art. 24 Abs. 2 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Verzicht auf Stellungnahme

8. Kugel- und Röhrenspeicher

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb, für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung genutzt werden sollen? (Art. 27 Abs.1 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Verzicht auf Stellungnahme